

GOBINDA

Wahlspruch: *Fidelitas super omnia, praeter honorem.*

(*Loyalität über alles, außer der Ehre*)

Verfassung (Teilhabervertrag)

Präambel

GOBINDA (Gruppe) ist vom Ursprung her – als „ehrwürdige Gemeinschaft“ im Sinne einer nicht eigenwirtschaftlich tätigen Gesellschaft (BGB §§ 705 ff.) – eine offene, private Freizeitgruppe für Menschen ab 35 Jahren im Raum Bonn/Rhein-Sieg/Köln. Die Ausstrahlung reicht bis Ruhr, Ahr und Mosel, in den Westerwald, das bergische Land und in die Eifel hinein. Ins Leben gerufen wurde sie im Zeitraum zwischen Ende 2005 und Mitte 2007 vom Urheber (H.-Georg Rausch (beständiger Moderator)) vor dem Hintergrund, eine dauerhafte, zuverlässige, solide Gemeinschaft für freizeitliche Aktivitäten aller Art abseits der da vorherrschenden gewerblichen oder teilgewerblichen Kontaktplattformen zu etablieren. Im Laufe der Jahre hat GOBINDA viele Höhen und Tiefen erlebt. Dies hat zu einem gewachsenen „Usus“ geführt, der für alle Gruppenaktivitäten gilt.

Von jeher gab es somit gewisse interne Regeln für das Miteinander sowie den internen und externen Geschäftsverkehr und den Sprachgebrauch. Um jetzt und für die Zukunft die Integrität der Gruppe, deren Ansehen und Bestand zu erhalten und zu fördern, insbesondere auch gegen Angriffe von Neidern und missgünstigen Menschen zu schützen, sowie wegen Gesetzesänderungen der letzten Jahre, werden diese Regeln mit Datum 1.1.2026 zusammengefasst, strukturiert und klargestellt, und dienen fortan als individualvertragliche Grundlage für alle gemeinschaftlichen Aktivitäten in dieser Gruppe.

Mit dem Eintritt oder dem weiteren Verbleib in der Gruppe erkennt jeder daran Beteiligte diese Regelungen an und vertritt sie im Zweifel auch gegenüber Außenstehenden.

Vorweggeschickt sei noch, dass wir uns am kollektiven „Genderwahn“ nicht beteiligen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in den Texten schließt alle Geschlechter ein. Dies ist nicht als formaler Fehler oder gar Diskriminierung zu werten, sondern ausschließlich der Lesbarkeit und dem Verständnis der Regelungen geschuldet.

I. Name und Sitz, Rechtsgrundlagen, Ausrichtung, Geschäftsjahr

1. Die „ehrwürdige Gemeinschaft“ trägt den Namen „GOBINDA“ mit dem Zusatz „*die private Freizeitgruppe*“. Zur Verdeutlichung der Ausrichtung soll im öffentlichen Verkehr „*für Menschen ab 35 Jahren im Raum Bonn/Rhein-Sieg/Köln*“ angehängt werden. In dieser Verfassung wird sie kurz „Gobinda“ genannt. Sie ist auf unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. **Der Moderator ist Herr H.-Georg Rausch.**

2. Der Verwaltungssitz von Gobinda ist der Wohnort des Moderators, zurzeit Bonn. Die zustellfähige Anschrift lautet **H.-Georg Rausch, Hüttenweg 5, 53123 Bonn**. Dies ist kein Veranstaltungsort, sondern nur Postadresse für zuzustellende Schriftstücke, falls diese notwendig werden. Zustellungen an andere Anschriften entfalten keinerlei Rechtskraft, selbst wenn diese an Anschriften erfolgen, die regelmäßiger Veranstaltungsort sind.

3. Gobinda ist kein Verein und besitzt auch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Alle Handlungen basieren auf den rechtlichen Regelungen zur nichtgewerblichen BGB-Gesellschaft (BGB §§ 705 ff.) sowie zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung (BGB §§ 662 ff.), jeweils wo dies nicht in dieser Verfassung rechtlich zulässig abweichend geregelt ist. Die Rechtsverhältnisse bestehen zwischen dem Moderator der Gruppe und den Teilhabern (siehe dazu Artikel III.) persönlich. **Die Regelungen der Verfassung stellen insbesondere einen individuellen Vertrag (BGB §§ 154 ff.) zu den Rechtsbeziehungen zwischen dem Moderator und den Teilhabern dar** und werden durch Anwartschaft mit Erlangung der Teilhaberschaft (Beitritt) oder Teilnahme an einer einzelnen Aktivität als „Gast“ rechtsverbindlich für alle Beteiligten. Eine pauschale Abbedingung ist ungültig.

4. Im Außenverhältnis handelt grundsätzlich der Moderator auf der Grundlage dieser Regelungen alleinvertretungsberechtigt (siehe Artikel III). Die maßgebenden Regelungen werden Dritten (Anbietern, Veranstaltern, Fremdfirmen etc.) jeweils bekanntgegeben.

5. Für jedes einzelne Vorhaben (siehe Artikel II.) bilden ausschließlich die jeweils an genau diesem Event auf Seiten der Gruppe mitwirkenden Personen (siehe Artikel III.) eine gesonderte Gemeinschaft nach der hiesigen Verfassung. Jegliche Haftung über die an jenem konkreten einzelnen Event tatsächlich mitwirkenden Personen hinaus ist ausgeschlossen, insbesondere auch gegenüber dem Moderator. Gobinda als Gesamtes bildet daher insoweit nur den Rechtsrahmen für jede einzelne Aktivität ab, damit nicht in jedem Fall alle Details erneut gesondert vereinbart werden müssen. Eine Mitwirkung am Event auf Gobinda-Seite erfordert indes nicht die tatsächliche persönliche Anwesenheit vor Ort; es reicht vielmehr aus, wenn eine Person auf der Seite der Gruppe und nicht als Fremdanbieter an der Vorplanung, dem Zustandekommen oder der Nachbereitung eines spezifischen Events mitwirkt oder sich zu einem Event angemeldet hat.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eigenwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt nicht.

II. Zweck und Ziele, Events (Unternehmungen); Homepage

1. Gobinda dient dem nicht eigenwirtschaftlichen Zweck, zuverlässigen erwachsenen, gereiften Personen einen beständigen Rahmen für gemeinschaftliche, private, freizeitliche Aktivitäten im Raum Bonn/Rhein-Sieg/Köln zu geben, ohne formal notwendige Details des Miteinanders jedes Mal aufs Neue festlegen zu müssen. Dort, wo keine Regelung getroffen wurde, gilt die gesetzliche Regelung; ansonsten ersetzt die Verfassung „weiche“ Regeln des Gesetzes, wo es solche gibt, in zulässigen Fällen.

2. Ziel von Gobinda ist es, zuverlässige erwachsene Menschen im Einzugsgebiet zusammenzuführen, welche sodann gemeinsamen freizeitlichen Interessen nachgehen. Es ist keine Plattform zur Verfolgung von Eigeninteressen. Alles darüberhinausgehende, insbesondere etwa auch „Dating“, ist alleinige Privatangelegenheit der Beteiligten.
3. Der daraus resultierende weitere Zweck ist die Anbahnung, Durchführung und Nachbereitung einer Mehrzahl teilgemeinschaftlicher freizeitlicher Unternehmungen (Events) verschiedener privater Natur in wechselnder personeller Zusammensetzung.
4. Mund-zu-Mund-Propaganda für Gobinda, vor allem auch zum Zwecke der Teilnehmerwerbung, ist ausdrücklich erwünscht, wobei die in dieser Verfassung gewählte Sprachregelung Verwendung findet, auch wenn andere Plattformen benutzt werden. Bei allen werbenden Maßnahmen ist auf den Ursprung in dieser Gruppe hinzuweisen.
5. Um die Zwecke und Ziele zu erreichen, wird eine Homepage im Internet mit der Bezeichnung „gobinda-freizeit.de“ betrieben. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation der Beteiligten über einschlägige Social-Media-Kanäle. Zudem gibt es einen periodisch erscheinenden Newsletter per email. Die Einrichtungen der Homepage, der gemeinschaftseigenen Social-Media-Kanäle und des Newsletters dürfen nur für sachgemäße Zwecke im Rahmen des vom Moderator zugelassenen Umfangs verwendet werden. Die in den jeweiligen Medien angegebenen Nutzungsbestimmungen sind bei Inanspruchnahme insofern Verfassungsergänzung. Im Übrigen gelten für die Homepage und genutzte Kanäle die Bestimmungen der die Basis zur Verfügung stellenden Anbieter.

III. Gliederung; Begriffsdefinitionen der Personen

1. Gobinda besteht aus der geschäftsführenden Leitung, dem Förderkreis und den Teilhabern, sowie Gästen. Beteiligte bzw. Mitwirkende ergeben sich jeweils hieraus. Grundlage der Rechtsverhältnisse dazu zwischen diesen Parteien ist diese Verfassung.
2. Geschäftsführender Leiter ist der Moderator H.-Georg Rausch. Er entscheidet alleinverantwortlich in allen Fragen der Gruppe und ist alleinvertretungsberechtigt. Er kann zu seiner Assistenz und Entlastung temporär andere Personen für Tätigkeiten im Sinne des Zwecks von Gobinda beauftragen (Co-Moderatoren, Stellvertreter). Soweit im Nachstehenden vom „Moderator“ die Rede ist, beziehen sich die entsprechenden Regelungen und Vollmachten ganz oder teilweise auch auf von ihm temporär bestellte Stellvertreter (Co-Moderatoren). Der Moderator nimmt ggf. zusammen mit den Co-Moderatoren und dem Anbieter vor Ort das Hausrecht bei allen Veranstaltungen wahr.
3. Zum Förderkreis gehören Personen, die Gobinda in besonderer Weise verbunden sind und die Aktivitäten in über das normale erwartbare Maß oder die bloße Beteiligung hinaus unterstützen. Deren Namen werden nur auf deren eigenen Wunsch hin veröffentlicht. Sie werden vom Moderator berufen und abberufen; die Berufung zum Förderkreis bedarf der Zustimmung der betreffenden Person. Weiteres regelt ggf. eine Förderurkunde.

4. Teilhaber (Mitglieder) sind alle Personen, die bei Gobinda persönlich registriert sind und zumindest gelegentlich an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilhaberschaft ist „still“ im Sinne des Gesetzes und wird ohne besondere öffentliche Bekanntmachung erlangt (siehe Artikel V.). Die Personen des Förderkreises sowie der Moderator selbst sind insoweit ebenfalls als (dann nicht stille) Teilhaber zu betrachten.
5. Gäste sind alle Personen, die nicht bei Gobinda persönlich registriert sind, aber von Teilhabern zu Events von Gobinda mit angemeldet bzw. mitgebracht werden. Für die Dauer der jeweiligen einzelnen wahrgenommenen Veranstaltung sind Gäste den stillen Teilhabern hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten vor Ort gleichgestellt.
6. Beteiligte sind alle Personen, die zu einem einzelnen Event konkret persönlich erscheinen, also physisch anwesend sind, seien es Teilhaber oder Gäste.
7. Mitwirkende sind alle Personen, die an einem einzelnen Event irgendwie involviert sind. Dies ist nicht abhängig von einer tatsächlichen, persönlichen Teilnahme am Event vor Ort; es genügt auf Seiten Gobindas, wenn sie konkret angemeldet sind oder sonst wie an der Anbahnung, dem Zustandekommen, der Durchführung und/oder der Nachbereitung des Events persönlich oder durch Beauftragung anderer mitwirken.

IV. Finanzen (Kassen)

1. Gobinda führt eine permanente, zentrale „übergreifende“ Kasse, die der Deckung von Allgemeinkosten dient, welche nicht einem konkreten Event zugeordnet werden können – in der Hauptsache sind dies die Kosten der Homepage sowie allgemeine Korrespondenzkosten. Diese Kosten trägt der Moderator aus eigenen Mitteln, ggf. unter Beteiligung des Förderkreises sowie aus freiwilligen Kleinstspenden von Teilhabern.
2. Im Übrigen wird für jedes einzelne Event, soweit erforderlich, eine temporäre gesonderte Kasse (Eventkasse) zur Abwicklung allgemeiner, nicht sinnvoll trennbarer Kosten gebildet, in welche jeder nach Kopf grundsätzlich gleiche Einlagen zu leisten hat. Soweit ein einzelner Mitwirkender besonderen Aufwand erzeugt, soll dieser Mehraufwand konkret auf ihn umgelegt werden.
3. Die Kassen unterliegen jeweils den Standards einer einfachen Gewinn- und Verlust-Rechnung ohne Digitalzwang. Kassenführungen, so über die Allgemeinkasse hinaus erforderlich, beginnen jeweils voneinander getrennt mit der Anbahnung eines spezifischen Events, dauern bis zu dessen Ende und Nachbereitung. Die Auflösung und Verteilung (Rückerstattung) eventuellen Restguthabens steht am Ende der Nachbearbeitung. Eine vorherige Auszahlung aus den Kassen, etwa bei Rückzug aus einem Event an Mitwirkende, ist nicht möglich. Auf Wunsch der Mitwirkenden kann, auch im Einzelfall, insbesondere bei einer Mehrzahl gleichartiger Events oder wo dies sonst sinnvoll erscheint, Restguthaben einer Kasse auf eine andere Kasse übertragen werden (Verrechnung). Die Verrechnung aus anderen Rechtsgeschäften ist nicht statthaft.

4. Grundsätzlich gilt darüber hinaus für alle Events getrennte Kasse der Beteiligten, wobei zum Zwecke der vereinfachten Abwicklung vor Ort oder wenn die Bestimmungen des Anbieters dies verlangen, auch ad hoc noch eine temporäre Gemeinschaftskasse gebildet werden kann. Das heißt, jeder zahlt vor Ort seine Auslagen selbst, wenn nicht vorher ausdrücklich anders vereinbart oder es sich vor Ort als anders sinnig erweist. Der Moderator tritt nicht für Fehlbeträge anderer Mitwirkender in Vorleistung oder Haftung.
5. Zum Zwecke der Organisation, also für Anbahnung, allgemeine Durchführung und ggf. notwendige Nachbereitung notwendige Finanzmittel für Nebensachen – etwa für Porto, Recherche, Vorabbesichtigung, Einholung von Informationen, Verwaltungsaufwand etc. – werden im Zweifel entsprechend des Schlüssels für die Hauptsache auf die Beteiligten umgelegt und vom Moderator kassiert. Der Moderator ist berechtigt, für nicht genau berechenbare Kosten Pauschalen und Schätzungen anzusetzen. Hierunter fallen auch Zahlungen bezüglich der Sparschweinkasse („Ärgerkasse“) gemäß Artikel IX.
6. Zahlungen in diesem Zusammenhang an den kassenführenden Moderator als „Einlage“ oder „Durchgangsposten“ in eine Kasse können ausschließlich unter Angabe des Verwendungszwecks in bar oder auf ein von diesem bestimmtes Konto erfolgen. Dieser bewahrt die Zahlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagensicherung in Gesellschaften auf. Soweit Co-Moderatoren oder andere Beauftragte andere, zusätzliche Zahlungsweisen ermöglichen, müssen sie gleichwohl auch diese beiden Verfahren zulassen. Die Beschränkung auf rein bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht statthaft.
7. Bei Bargeldzahlungen an den Moderator ist stets passend zu zahlen. Zur Annahme von mehr als zehn Münzen pro Person ist er nicht verpflichtet, unbedachtlich des Betrages. Der Moderator hält keine Wechselkasse vor. Überzahlungen gelten daher stets als „Trinkgeld“, das dieser nach Belieben auch persönlich verwenden kann.
8. Moderator, Co-Moderatoren und Förderkreis sind im Sinne eines Ehrenamtes aktiv. Sofern dem Moderator oder von ihm Betrauten Auslagen für ihr Wirken entstehen, besteht Erstattungsanspruch nur im Rahmen tatsächlicher, notwendiger Aufwendungen. Diese werden sodann in der Regel nach Köpfen auf alle Teilhaber umgelegt und individuell kassiert und unmittelbar verwendet, ohne Rücklagen in Kassen zu bilden.
9. Für ein einzelnes Event können vom Moderator Umlagen für tatsächliche Ausgaben bestimmt werden, die von jedem daran Beteiligten anteilig und nötigenfalls auch im Voraus zu tragen sind. Teilhaber haften für die von ihnen mitangemeldeten Gäste.
10. Eine jeweilige Kasse wird aufgelöst, wenn das Event stattgefunden hat und die Nachbereitung erfolgt ist. Darüber hinaus wird die jeweilige Kasse aufgelöst, wenn die Durchführung des Events unmöglich geworden ist und dies mehrheitlich von den Mitwirkenden festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Moderator. Aus der aufzulösenden Kasse werden eventuell noch vorhandene Guthaben nach Köpfen an die mitwirkenden Einzahler ausgezahlt; üblicherweise bei Kleinbeträgen bis 10 EUR in bar beim nächsten Treffen, ansonsten per Überweisung, analog zu Punkt 6).

V. Erlangung der Teilhaberschaft („Mitgliedschaft“); Datenschutz

1. Gobinda ist eine Freizeitgruppe für Menschen reiferen Alters. Der Schwerpunkt liegt (Stand 2026) etwa zwischen 45 und 69 Jahren. Angestrebt ist ein Mindesteintrittsalter von 35 Jahren. Nach oben hin gibt es keine scharfe Begrenzung, wobei die Teilhaberschaft für ältere bzw. gebrechliche oder sonst wie gesundheitlich beeinträchtige Personen freilich von deren tatsächlicher geistiger oder körperlicher Fitness im Einzelfall abhängig ist.
2. Formeller Teilhaber (sog. „Mitglied“) von Gobinda kann jede unbescholtene, für die üblicherweise durchgeführten Freizeitunternehmungen geeignete natürliche Person werden, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat (Anwärter). Es besteht allerdings keinerlei Rechtsanspruch auf Teilhaberschaft.
3. Soweit ein gesetzliches „Diskriminierungsverbot“ besagt, dass Menschen mit Behinderung (zB Rollstuhl, Prothesen an Gliedmaßen, Autismus etc.) oder sonstiger Beeinträchtigung (zB Schwangerschaft) die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht werden muss, wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um eine private Freizeitgruppe und nicht um eine „öffentliche Einrichtung“ handelt. Als solche ist hier niemand verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass besondere Maßnahmen zu der Teilnahme gehandicappter Personen getroffen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gewisser Sport oder sonstige Aktivitäten gehandicapten Personen nicht oder nicht sinnvoll möglich ist, und eben auch gewisse Einrichtungen die Mitwirkung von gehandicapten Personen verunmöglichen oder untersagen (Treppenzugänge, Einschränkungen für Personen mit Herzschrittmacher, Epileptiker etc.). Der Moderator kann die Teilhabe gehandicappter Personen aus Fürsorgegründen und zur Abwehr eventueller Haftungsgründe für beauftragte Anbieter jedenfalls untersagen.
4. Persönliche Selbst-Einschränkungen, i.e. so sie auf gesundheitlichen, politischen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen Einstellungen beruhen, wie etwa Enthaltsamkeit/Zwang zu bestimmten Speisen, Getränken, Kleidung oder dergleichen, sind den Notwendigkeiten in Punkt 3 gleichgestellt. Insbesondere kann nicht erwartet werden, dass andere Beteiligte diesen Selbstbeschränkungen aus Rücksichtnahme folgen und daher selbst Verzicht üben oder sich anpassen. Moraleische Ermahnungen an andere Beteiligte sind jedenfalls zu unterlassen („Missionierung“). Die Teilnahme an den Events kann auch nicht auf eine diesbezügliche Erwartungshaltung begründet werden. Im Zweifel muss jeder Beteiligte sich selbst informieren, inwieweit er vor Ort dann entsprechend bedient werden kann, ohne damit andere Beteiligte zu beeinträchtigen.
5. Die Teilhaberschaft bei Gobinda erfolgt durch persönliche Registrierung des Anwärters über die Homepage und anschließende Zustimmung des Moderators. Mit der persönlichen Registrierung des Anwärters wird diese Verfassung für den Fall der Zustimmung des Moderators für die Teilhaberschaft vertraglich vereinbart. Der Anwärter ist zur Wahrheit/Ehrlichkeit aller seiner Angaben verpflichtet. Eine „Antragsgebühr“, „Mitgliedsgebühr“ oder „Bearbeitungsgebühr“ dazu wird nicht erhoben.

6. Die Zustimmung soll vom Moderator versagt werden, wenn der Teilhaber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht besondere Gründe für eine Aufnahme trotzdem vorliegen – oder im Übrigen, wenn andere besondere Gründe gegen die Aufnahme sprechen. Über die besonderen Gründe entscheidet der Moderator nach billigem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung offenzulegen.

7. Für die Teilhaberschaft werden die nachstehenden Eigenschaften erwartet:

- Mitbringen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die Events;
- Ordentliches Erscheinungsbild;
- Begeisterungsfähigkeit;
- Zuverlässigkeit / Pünktlichkeit und Verbindlichkeit (eine Zusage ist eine Zusage!);
- Freundlichkeit und gepflegter Umgang;
- Friedvolle Grundeinstellung (keine Streithansel);
- Deutsche Sprache in Wort und Schrift;
- Anpassungs/Eingliederungsbereitschaft;
- Kein „Sniff“*) (* aus Schottland wegen Geiz ausgewiesener Schwabe).

8. In Ausnahmefällen kann eine Teilhaberschaft (Mitgliedschaft) vom Moderator auch ohne vorherige formale Registrierung gewährt werden. Eine solche Ernennung bedarf freilich gleichwohl der Zustimmung der betroffenen Person, i.e. zur Verfassung.

9. Die Teilhaberschaft (Mitgliedschaft) kann vom Moderator wieder entzogen werden, wenn die Erfordernisse entfallen sollten oder bei Erwerb nur vorgetäuscht wurden, oder wenn ein Teilhaber sonst wie gegen die Verfassung oder die jeweils gegebenen Hausordnungen und Etiketten verstößt. Weiteres hierzu siehe unter Artikel XIV.

10. Grundsätzlich „öffentlich“ sind die vom Teilhaber gemachten Angaben zum Vornamen sowie ein individuelles Kürzel, das identische Vornamen verschiedener Teilhaber voneinander unterscheidet, zwecks Darstellung in der insoweit mindestens teilöffentlich zugänglichen Teilnehmerliste zu bestimmten Veranstaltungen. Darüber hinaus gibt der Teilhaber automatisch, wissentlich und unabhängig Daten preis, wenn er am email-Verkehr oder in den Social-Media-Foren von Gobinda teilnimmt.

11. Alle weiteren Daten, welche Anwärter im Zusammenhang mit der Anmeldung an den Moderator abgeben, hält dieser vertraulich und verwendet sie selbst ausschließlich im jeweils notwendigen Rahmen dieser Gemeinschaft. An dritte gibt der Moderator Daten bewusst nur weiter, wenn dies zur Durchführung eines Events erforderlich oder von der jeweiligen Person ausdrücklich gewünscht ist.

12. Bei einer Änderung wesentlicher Daten hat der Teilhaber den Moderator während des Bestehens der Teilhaberschaft unverzüglich zu informieren. Nachteile, die aus einem Unterlassen heraus erfolgen, gehen ausschließlich zu Lasten dieses Teilhabers.

13. Erhalten andere Teilhaber in diesem Zusammenhang Daten über Teilhaber vom Moderator, verpflichten diese sich, diese ebenfalls nur Getreu dieser Regelungen zu

verwenden. Im Übrigen hat der Moderator keinen Einfluss darauf, was Dritte (sowohl dann notwendigerweise informierte Teilnehmer als auch Betreiber von Social-Media-Foren) mit diesen Daten weiter anstellen. Daher ist jegliche Haftung des Moderators über den Gebrauch der Daten ausgeschlossen, wenn diese vertragsgemäß den direkten Einflussbereich desselbigen verlassen haben.

14. Beim Moderator erfasste Daten werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht, nachdem der Teilhaber nicht mehr der Gemeinschaft angehört oder diese aufgelöst wurde. Die Frist beginnt mit dem Beginn des Jahres, das dem Datum des Ausscheidens oder der Auflösung folgt. Zu einer vorherigen Löschung der Daten ist der Moderator berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist der Daten kann sich verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtig gilt insbesondere, wenn ein Teilhaber seine Teilhaberschaft durch unehrenhaftes Verhalten verliert.

15. Aus der Teilhaberschaft erwachsen den Teilhabern Rechte und Pflichten.

VI. Events (Unternehmungen)

1. Als „Event“ gilt jede einzelne Unternehmung, die im Rahmen von Gobinda angebahnt (projektiert), durchgeführt und ggf. nachbereitet wird. Hierzu zählen unter anderem:

- *spielrausch! (regelmäßige Brett- und Kartenspieletreffen);*
- *Funsport (i.e. amateurhafte Ballspiele: Kegeln, Bowlen, Minigolf, Billard, etc.); auch Spaziergänge und Wanderungen;*
- *Essen und Trinken (Kulinarisches aus aller Welt / KAAW, Epicure (Sterneküche), Traditionals (Wiederkehrende), Kammanommaessen, Schlemmen & Schmausen etc.);*
- *Kunst und Kultur (Wahrnehmung von Darbietungen, Aufführungen etc. in Kino, Theater, Messen, Volksfeste, Museen etc.);*
- *Ausflüge und Reisen (Tagestouren, Kurzurlaube, Spielereise);*
- *Sonstiges (sporadische Aktivitäten, z.B. Escape Room, Wanderungen etc.);*

Die vorstehende Aufzählung ist nicht umfassend, abschließend oder endgültig, sondern stellt lediglich die Schwerpunkte vor. Die „Bündelung“ von Events ist möglich.

2. Als „Event“ (Unternehmung) wird jede einzelne Zusammenkunft unter diesen Vertrags-Regelungen mit Zustimmung des Moderators bezeichnet. Alle Events sind gemeinschaftliche, eigenverantwortliche Unternehmungen der daran Mitwirkenden. Ersatzansprüche untereinander sind ausgeschlossen, solange sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Beteiligten haften Dritten gegenüber nur für sich selbst, nicht gesamtschuldnerisch. Als „Event von Gobinda“ gelten nur jene, die vom Moderator als solche bestätigt werden und entsprechend im offiziellen Kalender vermerkt sind. Von Teilhabern anderweitig bzw. ohne weitere Beteiligung von Gobinda durchgeführte Events sind nicht Bestandteil dieses Rahmens.

3. Soweit ein Event nicht ausdrücklich als „offen“ ausgeschrieben ist und jeder dort auch ohne Anmeldung erscheinen kann, ist für jedes einzelne Event eine verbindliche Anmeldung beim Moderator zwingend erforderlich (siehe Artikel VII). Bei offenen Events ist sie zumindest wünschenswert, um weitere eventuell notwendige Details wie Platz- oder Materialbedarf etc. abschätzen zu können.

4. Jedes Event (Unternehmung) ist stets auf den jeweiligen Ort bezogen. Jeder Beteiligte ist selbst verantwortlich, für seine rechtzeitige Anreise, ggf. Übernachtung und Rückreise etc. zu sorgen. Sofern der Moderator Informationen und Hinweise dazu erteilt, erfolgt dies freibleibend, ohne jegliche Gewähr oder sonstige Verpflichtung weiteren Kümmerns.

5. Der Moderator ist nur insofern persönlich „Veranstalter“, als das er selbst eigene Räume, Material etc. zur Verfügung stellt. Es handelt sich im Übrigen immer um gemeinschaftliche, eigenverantwortliche „Veranstaltungen“ aller Mitwirkenden. Ansonsten ist rechtlicher Veranstalter eines Events stets die jeweilige Einrichtung, an oder in der die Unternehmung durchgeführt wird, sowie deren Geschäftsführung.

6. Rechts- und Haftungsfragen, welche die Veranstaltung vor Ort betreffen, liegen insofern immer im Verantwortungsbereich der jeweils ausführenden tatsächlichen Veranstalterunternehmen bzw. der geschäftlichen Vertretung der einzelnen Einrichtung vor Ort. Irgendein Anspruch gegen den Moderator kann aus dem Versagen der jeweiligen Veranstalter heraus nicht geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Moderator von Gobinda kein „Pauschalveranstalter“, gegen den sich irgendwelche Ansprüche des diesbezüglichen Rechts richten könnten. Diese können ausschließlich gegen den tatsächlichen Anbieter und deren Verantwortliche angebracht werden.

7. Die jeweiligen Geschäftsbedingungen der von Gobinda in Anspruch genommenen Anbieter sind für alle Beteiligten bindend. Dies gilt insbesondere hinsichtlich von Hausrechten, Hindernissen, Eventverlegungen, Verschiebungen, Ausfällen und damit verbundenen Rückerstattungsansprüchen. Sofern der Moderator von Gobinda von einem Anbieter Rückzahlungen oder Teilrückzahlungen der an diesen ggf. bezahlte Beträge erhält, wird er diese an die Mitwirkenden nach jeweilige Kassenauflösung entsprechend weiterleiten, abzüglich der durch den zusätzlichen Aufwand entstehenden Kosten (i.e. Bankspesen oder Postkosten). Zinsen fallen für die Aufbewahrung bis dahin nicht an. Im Übrigen ist jeder Beteiligte selbst für sich und deren Geltendmachung bei jedem Anbieter verantwortlich und muss sich ggf. selbst an diesen mit seinen Ansprüchen wenden.

8. Soweit der Moderator Nebentätigkeiten vornimmt, wie etwa die Beschaffung von Eintrittskarten, die tatsächliche Organisation von Mitfahrglegenheiten oder Übernachtungsgelegenheiten etc., gelten für diese alle die Regelungen des Besorgungsauftrages (Artikel X).

9. Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme an Events, zu denen man sich nicht angemeldet hat. Teilhaber bürgen und haften diesbezüglich, wenn sie Personen mit anmelden, die dies gar nicht wollten oder falls selbige sich als ungeeignet herausstellen.

10. Das Mitbringen von Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) sowie Haustieren (gleich welcher Art) zu den Events ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen neben der rechtzeitigen Anzeige und Zustimmung des Moderators auch jener der Betreiber der jeweiligen Einrichtungen, i.e. etwa bei „Hunden in Gaststätten“. Voraussetzung ist in jedem Fall die Gewähr ordentlicher Erziehung und Verhaltens der Mitgebrachten durch den Mitbringenden. Wird das Stattfinden eines Events durch mitgebrachte Kinder, Jugendliche oder Haustiere gestört, gehemmt oder gar vereitelt, kann hieraus ein Schadenersatz der Beteiligten resultieren. Auch wenn das Mitbringen sodann zulässig ist, haften allein die diese Mitbringenden für eventuell entstehende Schäden. Für einzelne Events können abweichende Regelungen durch den Moderator getroffen werden.

11. Personen, denen seitens des Moderators oder eines Veranstalters ein Haus- und/oder Teilnahmeverbot auferlegt wurde, ist die Mitwirkung auch als Guest untersagt.

12. Der Moderator ist berechtigt, angekündigte Events räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, inhaltlich zu verändern und wieder abzusagen, wenn dies aufgrund entsprechender äußerer oder persönlicher Einflüsse notwendig wird. Diese Maßnahmen führen nicht zu finanziellen Ersatzansprüchen gegen den Moderator.

VII. Anmeldung zu einzelnen Events; Teilnahmerechte

1. Alle Events von Gobinda richten sich grundsätzlich an alle geeigneten Teilhaber (Mitglieder), solange sinnvollerweise tatsächlich Plätze verfügbar sind. Geeignete Gäste können teilnehmen, wenn sich aus der Teilhaberschaft nicht genügend Beteiligte finden.

2. Registrierte Teilhaber können sich in schriftlicher Form beim Moderator verbindlich für die Teilnahme an einzelnen Event anmelden. Sie sind dann „Anmelder“. Die Schriftform wird auch durch email, SMS oder anklicken des Teilnahmebuttons in sozialen Netzwerken (zB WhatsApp) erfüllt, sofern dieser Wille technisch ordnungsgemäß übertragen wird. Die mündliche Form kann vom Moderator ausnahmsweise im Einzelfall akzeptiert werden.

3. Anmelder können andere geeignete Personen, vorzugsweise aus dem näher bekannten Lebensumfeld, die selbst nicht bei Gobinda registriert sind, als „Gäste“ mit anmelden. Teilhaber, die sich nicht persönlich am konkreten Event beteiligen, sollen keine Gäste anmelden; über Ausnahmen entscheidet der Moderator in eigenem Ermessen. Mitangemeldete Personen sind namentlich zu benennen und es ist möglichst weiteres anzugeben. Der anmeldende Teilhaber bürgt für die von ihm mit angemeldeten Personen; er ist auch alleinverantwortlich für deren gesellschaftliche, geistige und körperliche Eignung sowie umfassende weitere Vorab-Information, wobei er sich an den Sprachgebrauch der Verfassung und der Mitteilungen des Moderators zu halten hat. Die Ablehnung der von Teilhabern mit angemeldeten Personen (Gäste) durch den Moderator ist auch ohne besondere Begründung vorbehalten, sie berührt die eigene Anmeldung des Anmeldenden selbst nicht und auch nicht dessen weitere Rechte und Pflichten.

4. Erfolgt die Anwerbung von Gästen durch eine öffentliche Ausschreibung (zB Facebook, Spontacts, Gemeinsam Erleben, Flugblätter etc.), was nach hiesigem Sprachgebrauch zu erfolgen hat, so ist Bürge für die sich aufgrund dessen meldenden Personen derjenige Teilhaber, der die Maßnahme durchführt. Erfolgt Werbedurchführung namens mehrerer Teilhaber, bürgt die Gemeinschaft derer, die an der Durchführung beteiligt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Haftung für Nichterscheinen oder Wiederabmeldung (No-Show-Gebühr). Auf das besondere Risiko öffentlicher Ausschreibung und die Wahrscheinlichkeiten von Ausfällen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen!
5. Jede Anmeldung ist verbindlich, stellt aber noch keine Teilnahmeberechtigung dar. Aus der Versagung der Teilnahmeberechtigung kann kein Ersatzanspruch hergeleitet werden.
6. Dauerhafte Anmeldungen zu einer Mehrzahl gleichartiger Events sind zulässig. Die Teilnahmebestätigung des Moderators erfolgt stets nur für das terminlich nächste Event.
7. Angemeldete Personen erhalten ihre Teilnahmeberechtigung am einzelnen Event durch Zustimmung vom Moderator. Die Zustimmung des Moderators ist an keine besondere Form gebunden. Widerspricht der Moderator einer öffentlich erfolgten Anmeldung nicht ausdrücklich vor dem gegenständlichen Event, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern die Anmeldung spätestens drei Werkstage vor dem Event erfolgte.
8. Teilnahmeberechtigt und Teilnahmeverpflichtet an einem Event sind alle Personen, die sich angemeldet haben oder mit angemeldet wurden, soweit jeweils bestätigt.
10. Anmeldungen unter Vorbehalt bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Moderators.

VIII. Wieder-Abmeldung der Anmelder von Events

1. Wenn sich ein Anmelder zu einem spezifischen Event angemeldet hat, das Event sodann aber vom Moderator wesentlich terminlich oder wesentlich inhaltlich verändert wird, hat er das Recht der Wieder-Abmeldung. Die unmittelbaren Rechte und Pflichten zwischen den Anmeldern und tatsächlichem Anbieter der Eventlocation berührt dies nicht. Bei einer gänzlichen Event-Absage ist die Wiederabmeldung nicht erforderlich; die Anmelder-Gemeinschaft für dieses spezifische Event wird sodann unter Auflösung der entsprechenden Kasse beendet. Gleiches gilt, wenn sich derart viele Anmelder wieder Abmelden, dass das Event unmöglich oder nicht mehr wirklich sinnvoll durchführbar wird. Für die Wieder-Abmeldung ist dieselbe Form zu wählen wie für die Anmeldung und als Grund für die Wieder-Abmeldung die konkrete wesentliche Änderung zu benennen.
2. Wenn sich ein Anmelder zu einem Event angemeldet hat, er dann aber absehbar selbst nicht erscheinen kann, ist er zur sofortigen, begründeten Wieder-Abmeldung verpflichtet. Für Wieder-Abmeldungen ist möglichst dieselbe Form zu wählen wie bei der Anmeldung. Das gilt auch dann, wenn der Moderator die Teilnahme noch nicht bestätigt hat.

3. Die Regelungen zur Wieder-Abmeldung beziehen sich auch auf Personen, die ein Teilhaber mit angemeldet hat, dessen Bürge er also ist. Wieder-Abmeldungen sind nur möglich, wenn sie triftig begründet sind. Sie müssen im Zweifel sofort, mindestens aber rechtzeitig erfolgen und sollen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Event im Übrigen, i.e. dessen reibungslosen Stattfindens, haben.
4. Tritt der Anmelder vor vom Moderator gegebener Teilnahmebestätigung von seiner Anmeldung zurück, haftet er gleichwohl für alle Kosten, die anteilig durch seine Anmeldung bereits entstanden sind (i.e. Anbahnungs- oder Beschaffungskosten) oder zwangsläufig nun noch entstehen werden (Bestellung/Disposition bereits erfolgt). Die Anmeldung weiterer Personen zu dem Event verhindert dies nicht, es sei denn, diese melden sich ausdrücklich als Ersatzteilnehmer für den wiederabgemeldeten Teilnehmer.
5. Tritt der Anmelder erst nach gegebener Teilnahmebestätigung vom Event zurück oder erscheint nicht oder verspätet zum Event, haftet er neben den eigenen Kosten auch für den Ausfall der teilnahmewilligen Personen, falls das Event nicht oder nur eingeschränkt stattfinden kann, bzw. für deren anteilige Mehrkosten (bei pro-Kopf-Umlagen).
6. Für ein Event getätigte Einlagen in die jeweilige Kasse verfallen zugunsten der verbleibenden Anmelder, wenn die Wieder-Abmeldung nicht nach Punkt 1 erfolgte.
7. Durch die unverzügliche, eigenständige Gestellung geeigneter Ersatzpersonen wird der ursprüngliche Anmelder von seinen Verpflichtungen frei, soweit die entsprechende Abwicklung nicht zu Mehrkosten führt. Dann treten diese Mehrkosten an die Stelle der vorherigen Verpflichtungen. Rücken automatisch Personen von einer Warteliste auf den freiwerdenden Platz nach, sind diese Nachrücker gestellten Ersatzpersonen gleichgestellt. Der Moderator ist weder gehalten noch verpflichtet, seinerseits nach Ersatzpersonen Ausschau zu halten. Neue Anmelder oder Nachrücker gelten nicht als Ersatzpersonen, wenn sie sich nicht ausdrücklich als solche anmelden bzw. ohnehin ihre Anmeldung auf noch freie Plätze geplant hatten oder dorthin nachgerückt wären.
8. Abmeldungen unter Vorbehalt bedürfen ausdrücklicher Zustimmung des Moderators.

IX. Erscheinen, Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen, No-Show-Gebühr

1. Wer zu einem Event angemeldet ist, der ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, am Event vor Ort in üblicher, erwartbarer Form mitzuwirken und dieses nicht vorzeitig abzubrechen oder zu verlassen. Unbegründete Abmeldungen (Artikel VII.) sind dem Nichterscheinen gleichgestellt. Teilhaber haften für die von ihnen mitangemeldeten Personen. Das kurzfristige Entsenden einer Ersatzperson bedarf der Zustimmung durch den Moderator. Die Ersatzperson muss namentlich unter Angabe der Art der Beziehung benannt werden; völlig „Fremde“ sind grundsätzlich ungeeignet. Zu (hier dann auch kurzfristigen) Entschuldigungsgründen (etwa im Falle von plötzlicher Krankheit oder zwingender beruflicher Verhinderung) siehe Punkt 4.

2. Von allen Beteiligten wird erwartet, dass sie pünktlich (*sine tempore*) in geeigneter Weise zu den einzelnen Events erscheinen und teilnahmebereit sind, zu denen sie sich angemeldet haben und die Anmeldung bestätigt wurde oder impliziert ist. Teilhaber haften für die von ihnen mitangemeldeten Gäste. Die Erscheinung in geeigneter Weise beinhaltet die für das Event angemessene / mitzubringende Kleidung und tadelloser sonstiger allgemeiner Zustand (Kleidung, Gesundheit, Geistige Präsenz) mit der Befähigung tatsächlicher Mitwirkung. Hindernisse auf dem Anreiseweg, insbesondere wenn sie kalkulatorisch bei gesundem Menschenverstand absehbar sind, gehen zu Lasten des Beteiligten. Sofern der Moderator Hinweise zu Anreisewegen, Bahnverbindungen, Parkgelegenheiten etc. gibt, erfolgen diese stets ohne Gewähr.

3. Für Nichterscheinen, verspätetes Erscheinen sowie Erscheinen in ungeeigneter Weise sowie Abbruch wird jeweils eine freiwillige „Sparschwein Zahlung“ **in Höhe von pauschal 5 EUR für jeden Einzelfall** fällig, die an den Moderator zu zahlen ist und welche dieser mittelbar dafür verwendet, die notwendigen persönlichen Auslagen für Mehraufwand (Entschuldigungen, Umbestellungen etc.) zu decken und ggf. zusätzliche Trinkgelder an Wartende oder Veranstaltende auszuzahlen, um diese zu besänftigen bzw. das Event für die anderen dennoch zufriedenstellen zu ermöglichen („Ärgerkosten“). Zu dem Zwecke können die entsprechenden Einnahmen auch der allgemeinen Organisationskasse zugeführt werden; unverbrauchte Anteile werden nicht zurückgezahlt.

4. Die „Sparschwein Zahlung“ (Ärgerkosten) kann vom Moderator erlassen werden, wenn triftige Entschuldigungsgründe für das Nichterscheinen oder die Verspätung vorliegen, die vom Teilhaber glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten nur eigene Gesundheit des Teilhabers sowie jener von Schutzbefohlenen sowie zwingende berufliche Hemmnisse, jeweils, soweit diese nicht im Vorfeld absehbar waren und sofort bei Bekanntwerden dem Moderator mitgeteilt werden.

5. Die (insbesondere wiederholte) Weigerung, die „Ärgerkosten“ zu zahlen, kann zum Verlust der Teilhaberschaft führen. Dies liegt im freien Ermessen des Moderators.

6. Die Regelungen zur Beteiligung an entstandenen oder entstehenden Kosten im Sinne des Besorgungsauftrages (siehe Artikel X) bleiben hiervon unberührt. Die „Sparschwein Zahlung“ der Ärgerkosten oder deren Verweigerung und/oder Verlust der Teilhaberschaft berührt bzw. ersetzt diese Erstattungsansprüche nicht.

7. Allen Teilhabern ist bewusst, dass genutzte Einrichtungen wie Sportstätten, Gastronomie und dergleichen eine sogenannte „No-Show-Gebühr“ berechnen können, wenn jemand dort etwas bucht, dann aber nicht erscheint. Diese Gebühren obliegen für den Fall des Nichterscheinens nicht dem Moderator, sondern der einzelnen Person. Sie können unabhängig von allem anderen vom jeweiligen Einrichtungsbetreiber direkt beim Teilhaber geltend gemacht werden. Der Moderator ist zu diesem Zwecke nicht nur berechtigt, sondern rechtlich verpflichtet, die ihm überlassenen Daten zur Anschrift des Teilhabers an den jeweiligen Einrichtungsbetreiber weiterzuleiten.

X. Besorgungsauftrag (nach BGB §§ 662 ff.)

1. Wenn für die Durchführung eines Events im Vorfeld vom Moderator Maßnahmen angestrengt werden, um dessen stattfinden zu gewährleisten, so werden die Kosten dieser Maßnahmen auf die Beteiligten umgelegt. Dies begründet kein Entgelt im Sinne der BGB §§ 675 ff.! Diese Kosten umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die tatsächlichen jeweiligen Kosten von Eintrittskarten oder sonstigen Zutrittsdokumenten sowie die Kosten für Beschaffung, Postversand oder Übergabe außerhalb der gewöhnlichen Zusammenkünfte;
- die anteiligen Kosten für die Anmietung oder den Erwerb von Räumen, Geländen, Gerätschaften, Utensilien, Materialien etc. zur Durchführung;
- die anteiligen Allgemeinkosten aus der Summe der Besorgungsaufträge.

2. Die Besorgungen erfolgen nur im Vertrauen auf den Bestand der Teilnahmezusage. Die Kosten für zu Beschaffendes aus dem Besorgungsauftrag fallen daher mit der Eventanbahnung auch dann an, wenn der Beteiligte sich wieder zurückzieht (abmeldet oder nicht erscheint), sofern nicht ein geeigneter Ersatzteilnehmer einspringt (siehe VII. und VIII.). **Ein grundsätzliches „jederzeitiges Kündigungs/Wiederrufsrecht“ (BGB § 671) ist ausgeschlossen, der Teilhaber verzichtet hierauf ausdrücklich.**

3. Für die Gewährleistung der tatsächlichen Teilnahme einer angemeldeten Person kann der Moderator Sicherheitsleistung verlangen. Dies gilt auch dann, wenn das gegenständliche Event selbst nicht mit Kosten (etwa Eintrittskarten etc.) behaftet ist. Es genügt, dass der Moderator dritten gegenüber (Mitbeteiligten, Veranstaltern) eine verbindliche Erklärung abgeben muss, die auch die Teilnahme der angemeldeten Person beinhaltet. Die Sicherheitsleistung verfällt, wenn die Person nicht teilnimmt oder wesentlich verspätet teilnimmt (siehe Artikel IX). Bei ordentlicher Teilnahme wird der Betrag auf evtl. dort entstehende Kosten angerechnet; falls es solche nicht gibt, wird er nach Auflösung der Kasse (nach der Nacharbeitung des Events) zurückgezahlt.

4. Für die Sicherstellung der für einen Besorgungsauftrag notwendigen Mittel kann der Moderator Vorkasse verlangen. Die Sicherheitsleistung wird nur zurückgezahlt, wenn

- der Betrag für das Event nicht verbraucht wird, bzw. nur im Rahmen der unverbrauchten Anteile;
- der Betrag von einem Anbieter rückerstattet wird, an den bereits gezahlt wurde.

Der Moderator ist zur aktiven Führung von Schiedsverfahren oder gerichtlichen Prozessen zur Rückerlangung im Rahmen der Besorgung gezahlter Beträge für andere nicht verpflichtet; aufgrund fehlender Rechtspersönlichkeit von Gobinda auch nicht berechtigt. Er kann auch nicht aus „moralischen Gründen“ zur Rückzahlung von Beträgen herangezogen werden, die er selbst nicht ebenfalls ohne Sonderaufwand zurückerlangt.

5. Besorgt der Moderator für angemeldete Personen Dokumente, die für den Einlass bzw. die Teilhabe an einem Event erforderlich sind und bei Zugang individuell vorgewiesen

werden müssen, so behandelt der Moderator diese wie Bargeld. Jeder Teilnehmer ist selbst verpflichtet, solche Dokumente (etwa Eintrittskarten) rechtzeitig beim Moderator abzuholen bzw. von diesem in Empfang zu nehmen. Dies kann auf den regelmäßigen frei zugänglichen Events erfolgen, wenn dies vereinbart wird, oder nach besonderer Vereinbarung anderswo. Postversand erfolgt nur gegen Übernahme der Kosten und in Verantwortlichkeit des Teilhabers. Der Moderator haftet nicht für Verlust auf dem Postweg. Hat der Moderator eine Besorgung angebahnt oder erledigt, ist er nicht verpflichtet, einer Weitergabe der Dokumente an Dritte (Ersatzpersonen oder Fremde) Vorschub zu leisten. Die ausnahmsweise Weitergabe von Dokumenten erfolgt allein im Risiko und auf besondere Vereinbarung mit dem bisherigen Berechtigten; insbesondere ist von einer Involvierung des Moderators für den dafür notwendigen Zahlungsausgleich zwischen den weiteren Beteiligten abzusehen.

XI. Video- und Ton-Aufnahmen, Bilder, Bildrechte, Mitschnitte

1. Allen Teilhabern ist bekannt, dass Veranstalter (Anbieter) zuweilen vor Ort Video- oder Ton-Aufnahmen, Bilder (Fotos) und sonstige Mitschnitte von Veranstaltungen tätigen und zuweilen gar Fernsehaufnahmen erfolgen. Gegen diese Vorgehensweisen haben die Teilhaber gegenüber dem Moderator keinen Unterlassungsanspruch. Jeder Beteiligte ist eigenverantwortlich dafür zuständig, mit dem betreffenden Betreibern ggf. individuelle Vereinbarungen zu treffen.
2. Beteiligte können auf Veranstaltungen selbst nur Aufnahmen, Bilder und Mitschnitte tätigen, so dies dort vom Veranstalter erlaubt ist. Sind auf der Aufzeichnung Personen erkennbar, bedarf die Aufnahme deren Einverständnisses. Bereits getätigte Aufnahmen sind wieder zu löschen, wenn die Zustimmung nicht gegeben wird. Die weitere Verwendung bedarf im Einzelfall der besonderen Zustimmung der Betroffenen.
3. Hat der Moderator Aufnahmen mit Einverständnis von Beteiligten und des Veranstalters gefertigt, so darf er diese zu Werbezwecken verwenden, insbesondere auch auf der Gobinda-Homepage veröffentlichen, wenn dieser Verwendung nicht ausdrücklich gesondert widersprochen wird. Darüber hinaus ist der Moderator berechtigt, Szenen in Form von verfälschten Bildern unter geeigneter Unkenntlichmachung der Beteiligten (KI-basierte Umstellung, Balken, Scrambling etc.) auch nach einem erfolgten Widerspruch gegen die Verwendung der realistischen Aufnahme entsprechend zu verwenden.

XII. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

1. Um den gesetzlichen Notwendigkeiten Genüge zu tun, können vom Moderator unter der Hinzuziehung weiterer Teilhaber formelle Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht etabliert werden. Deren Verfassungen regeln dann die Besonderheiten für bestimmte öfter wiederkehrende Events.

2. Mit Datum vom 1.12.2024 wurde „spielrausch!“ ins Leben gerufen zur Durchführung regelmäßiger Brett- und Kartenspieltreffen. Das Weitere ist der entsprechenden Satzung in ihrer gültigen Fassung zu entnehmen. Sie ist als Fortführung dieser allgemeinen Verfassung für den Bereich der spielrausch!-Events zu sehen.

XIII. Hausregeln („Benimm“)

1. Der Moderator erlässt auf Grundlage des Usus zur ordentlichen Abwicklung der einzelnen Events „Hausregeln“ für allgemeine Umgangsformen und Zusammenkünfte in Form „allgemeiner Geschäftsbedingungen“ (BGB §§ 305 ff.) die von allen Beteiligten einzuhalten sind und die sich aus langjährigem Usus ergeben haben. Insbesondere nimmt der Moderator stets das Hausrecht an Veranstaltungsorten wahr.

2. Zu den Hausregeln gehören insbesondere:

- Allgemeine Umgangsformen
- Tischetikette (Ess- und Trinkevents)
- Spieleretikette (Spieletreffen)

Diese Hausregeln sind jeweils nach Bekanntgabe Bestandteil / Ergänzung der Verfassung und ebenso bindend für die Teilnehmenden an den jeweiligen Events. Sie sind als eine Art „Ehrenkodex“ zu betrachten.

XIV. Ruhens und Ausscheiden aus der Teilhaberschaft

1. Die formale Teilhaberschaft ruht

- wenn ein Teilhaber länger als 6 Monate nicht an mindestens einem Event von Gobinda teilnimmt (Ruhendstellung durch den Moderator), aber damit zu rechnen ist, dass er sich wieder einfindet;
- wenn der Teilhaber selbst die Ruhendstellung der Teilhaberschaft aufgrund temporärer Abwesenheit wünscht (maximal für ein Jahr, aber auf Wunsch verlängerbar).
- wenn der Teilhaber beim Moderator finanzielle Rückstände hat, die sich auf die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation oder Besorgungsaufträgen von Events beziehen; einschließlich von „Sparschweinbeiträgen“ der Ärgerkosten).

2. Die formale Teilhaberschaft bei Gobinda endet

- durch den Tod des Teilhabers;
- durch die dauerhafte Verhinderung des Teilhabers (mehr als 12 Monate, sofern die Teilnahme nicht ruhend gestellt ist);
- durch Aufkündigung des Teilhabers gegenüber dem Moderator in Schriftform;

- durch Entzug der Teilhaberschaft des Moderators gegenüber dem Teilhaber in Schriftform; dies erfolgt regelmäßig nach einem Jahr Abstinenz ohne Ruhen oder bei erheblichen Verstößen gegen Verfassung oder Hausregeln.
3. Bei Tod des Teilhabers oder dessen dauerhafter Verhinderung fließen dessen evtl. noch vorhandene Einlagen der temporären allgemeinen Organisationskasse zu.
4. Bei Aufkündigung des Teilhabers endet die Teilhaberschaft faktisch erst, nachdem alle noch laufenden gegenseitigen Verpflichtungen abgewickelt sind, im Zweifel drei Monate nach Beendigung des letzten Events, zu dem der Teilhaber noch angemeldet war. Bei Entzug der Teilhaberschaft endet die Teilhaberschaft im Zweifel sofort.

XV. Loyalität; Regelungen zum Schutz der Gruppenintegrität

1. Gobinda (Gruppe) ist eine „ehrwürdige Gemeinschaft“, deren Stärke und Handlungsfähigkeit auf der Integrität ihrer Teilhaber basiert. Jeder Teilhaber ist daher verpflichtet, sich im Innen- und Außenverhältnis so zu verhalten, dass das Ansehen, der Bestand und die Handlungsfähigkeit der Gruppe insgesamt, jene des Moderators und seiner ehrenhaften Teilhaber, nicht beeinträchtigt wird. Das Motto von Gobinda, „*Loyalität über alles, außer der Ehre*“, ist stets zu beherzigen.
2. Zu den Loyalitätspflichten gehört es in dem Zusammenhang auch, nicht mit eigeninitiativen Veranstaltungen in direkte Konkurrenz zu solchen zu treten, die bereits über Gobinda initiiert werden, also selbst solche Events anzubahnen oder durchzuführen, welche mit gleicher oder vergleichbarer Ausrichtung parallel zu einem gleichgelagerten Event von Gobinda stattfinden sollen. Gleichgelagert bzw. parallel sind eigeninitiative Events, die ortsidentisch oder ortsnah und/oder terminlich überlappend oder überschneidend eingerichtet werden und sich an weitestgehend denselben Personenkreis, insbesondere Teilhaber von Gobinda, richten. Es spielt dabei keine Rolle, über welche Kanäle diese eigeninitiative Veranstaltung dann propagiert wird.
3. Werden einem Teilhaber Umstände bekannt, die darauf ausgerichtet sind, das Ansehen oder den Bestand der Gemeinschaft, des Moderators oder der ehrenhaften Teilhaber zu beschädigen, so sind diese dem Moderator schriftlich zu melden. Auf Wunsch werden solche Meldungen vertraulich behandelt. Es spielt dabei keine Rolle, ob entsprechende Umstände von einem Teilhaber oder von anderen, fremden Personen oder Einrichtungen ausgehen.
4. Der Moderator ist ermächtigt, in jeder erdenklich rechtlich zulässigen Weise gegen alle Anstrengungen vorzugehen, welche sich gegen das Ansehen, den Bestand oder die Handlungsfähigkeit von Gobinda richten. Soweit dem Moderator hierfür Kosten entstehen, soll durch die Gesamtheit der Teilhaber ein mehrheitlicher Beschluss getroffen werden, um die Finanzierung notwendiger Maßnahmen sicherzustellen und den Moderator diesbezüglich zu entlasten.

5. Gegen den Entzug der Teilhaberschaft durch den Moderator, der auf einem Fehlverhalten jenes Teilhabers zum Nachteil der Gemeinschaft, des Moderators und seiner ehrenhaften Teilhaber basiert ist, gibt es kein Beschwerdemittel.
6. Mit einem Entzug der Teilhaberschaft aufgrund unehrenhaften Verhaltens gegenüber der Gruppe, dem Moderator oder anderen ehrenhaften Teilhabern ist grundsätzlich auch ein Haus- und Teilnahmeverbot an/auf allen Events von Gobinda verbunden.

XVI. Streitigkeiten, Schiedsgericht

1. Bei allen internen Streitfragen ist zunächst der Moderator die schlichtende Instanz. Alle Teilhaber sind insoweit weisungsgebunden. Jeder Teilhaber hat das Recht, den Moderator zwecks Schlichtung zu beauftragen. Der Schlichtungsspruch ist in nicht justizialen Angelegenheiten endgültig und bindend.
2. Für weitergehende (justizable) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gobinda ist zunächst zwecks Schlichtung die amtliche Schiedsperson einzuschalten, die für den Wohnsitz der beschworenen Partei zuständig ist und den Veröffentlichungen der Amtsgerichte zu entnehmen ist. Die Anrufung der Schiedsperson und deren Schiedsspruch schließen den späteren ordentlichen Gerichtsweg nicht aus.
3. Im Übrigen sind allgemeine Streitigkeiten von Teilhabern von Gobinda zwischen diesen in für einen Rechtsstaat gebührender Weise zu klären, ohne Beeinträchtigung oder sonstige Inanspruchnahme der Gruppe. Der Moderator ist berechtigt, die Teilhaberschaft solchen Personen zu entziehen, die sich gegen diese Grundsätze stellen.
4. Für Gobinda und den Moderator ist darüber hinaus ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die unmittelbare Anwendung europäischen Rechts oder von sogenannten Rechts- oder Handlungsgrundlagen anderer Kulturregionen (Parallelgesellschaften) ist ausgeschlossen.

XVII. Salvatorische Klausel

1. Die Verfassung wurde aufgrund der zum 1.4.2025 bestehenden Gesetzeslage erstellt.
2. Sollte eine Klausel aus dieser Verfassung gleich aus welchem Grunde unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, so tritt an deren Stelle jeweils die gesetzliche Regelung, bis eine neue wirksame, gültige Formulierung getroffen wurde.
3. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn eine Gesetzesänderung nach dem 1.1.2026 in Kraft tritt, welche eine Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Nichtigkeit herbeiführt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gilt dann, sowie während ggf. bestehender rechtlicher Übergangsfristen, jedenfalls die bisherige Regelung.